

# **Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer im Gebiet der Stadt Annaburg**

(in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 21.04.2011)

Aufgrund der §§ 4,6,44 und § 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen- Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA Nr. 14/2009) und aufgrund der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16.11.2006 (GVBl. S. 522) hat der Stadtrat der Stadt Annaburg am 26.08.2009 die folgende Satzung erlassen:

## **§ 1 Steuererhebung**

Die Stadt Annaburg erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

## **§ 2 Steuergegenstand, Besteuerungstatbestand**

- (1) Der Vergnügungssteuer unterliegen:
1. der Betrieb von Spiel- und Unterhaltungsgeräten in Gaststätten, Spielhallen, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten zu gewerblichen Zwecken im Stadtgebiet Annaburg, soweit die Möglichkeit von Geldgewinnen bei derartigen Spielgeräten besteht. Dies gilt unabhängig davon, ob die Geräte mit einem manipulationssicheren Zählwerk ausgestattet sind.
  2. der betrieb von Spiel- und Unterhaltungsgeräten in Gaststätten, Spielhallen, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten zu gewerblichen Zwecken im Stadtgebiet Annaburg, soweit die Möglichkeit von Geldgewinnen nicht besteht.
- (2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z. B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen sowie Orte, die nur während bestimmter Stunden oder auch nur an wenigen Tagen geöffnet sind.
- (3) Von der Vergnügungssteuer sind befreit: Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z. B. mechanische Schaukelpferde) sowie Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten, u. ä. Veranstaltungen bereitgehalten werden sowie Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen, Billardtische, Dart- Spielgeräte und Tischfußballgeräte.
- (4) Von der Vergnügungssteuer befreit sind weiterhin Personalcomputer, mit denen in erster Linie ein öffentlicher Zugang zum Internet - entgeltfrei oder gegen Entgelt – ermöglicht werden soll, auch wenn mit Hilfe dieser Personalcomputer die Möglichkeit besteht, Spiele auszuführen. Die Befreiung gilt nicht für Personalcomputer, bei denen die Möglichkeit von Geldgewinnen besteht.
- (5) Als manipulationssicher gelten Zählwerke, deren Software mindestens folgende Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet: Aufstellungsort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, Ablaufdatum, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdruckes, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Veränderungen der Röhreninhalte, Nachfüllungen und Fehlbeiträge.

## **§ 3 Steuermaßstab, Bemessungsgrundlage**

Die Vergnügungssteuer bemisst sich

1. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Ziffer 1 nach dem Einspielergebnis . Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte, abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld.
2. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Ziffer 2 nach der Anzahl der aufgestellten Apparate und Spieleinrichtungen. Dabei gilt als einzelne Spieleinrichtung jede Vorrichtung, die eine separate Spielmöglichkeit eröffnet.

## **§ 4 Steuersätze**

Die Vergnügungssteuer beträgt

1. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Ziffer 1 (mit Geldgewinnmöglichkeit) 15 v.H. der Bemessungsgrundlage
2. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Ziffer 2 (ohne Geldgewinnmöglichkeit)  
für jeden Apparat und jede Spieleinrichtung je angefangenem Kalendermonat der Aufstellung:
  - a) bei Aufstellung in Spielhallen 25,00 Euro monatlich
  - b) bei Aufstellung in Gaststätten/sonstigen Aufstellorten 23,00 Euro monatlich

## **§ 5 Abweichende Besteuerung der Apparate und sonstige Spieleinrichtungen**

- (1) Abweichend von der Bemessungsgrundlage nach § 3 Ziffer 1 kann bei den Besteuerungstatbeständen nach § 2 Abs. 1 Ziffer 1 eine Besteuerung nach der Zahl der Apparate und sonstigen Spieleinrichtungen erfolgen
  1. soweit für Besteuerungszeiträume die Bemessungsgrundlage nach § 3 Ziffer 1 nicht durch Ausdrücke manipulationssicherer elektronischer Zählwerke nachgewiesen und belegt werden kann oder
  2. auf Antrag des Steuerschuldners.Als Spieleinrichtung gilt dabei jede technische Bedieneinheit, die einer Person das Spielen an der Einrichtung ermöglicht.
- (2) Die Vergnügungssteuer beträgt in den Fällen des Abs. 1 für Apparate bzw. jede Spieleinrichtung je angefangenem Kalendermonat der Aufstellung:
  - a) bei Aufstellung in Spielhallen 77,00 Euro monatlich
  - b) bei Aufstellung in Gaststätten/sonstigen Aufstellorten 46,00 Euro monatlich

## **§ 6 Verfahren bei abweichender Besteuerung**

- (1) Der Antrag auf abweichende Besteuerung nach § 5 Abs. 1 Ziffer 2 ist bis zum 30. Januar für das laufende Kalenderjahr für die Zeit vom Beginn des Kalenderjahres zu stellen.
- (2) Die abweichende Besteuerung hat so lange Gültigkeit, bis sie schriftlich gegenüber der Stadt Annaburg widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung sowie erneute Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils nur zum Beginn eines Kalenderjahres zulässig.
- (3) Werden im Gebiet der Stadt Annaburg mehrere Apparate mit Gewinnmöglichkeit betrieben, so kann die abweichende Besteuerung nur für alle Apparate mit Gewinnmöglichkeit einheitlich beantragt werden.

## **§ 7 Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist derjenige, dem die Erträge aus den aufgestellten Apparaten bzw. Spieleinrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 1 zufließen (Aufsteller).
- (2) Haftungsschuldner ist (sind): wer in einer hinreichend deutlichen Beziehung zum Steuergegenstand steht. Diese ist besonders dann gegeben, wenn für die betreffenden Person(en) eine Umsatzbeteiligung bzw. eine andere Vergütung (z.B. Aufstellmiete) aus dem Steuergegenstand vorgesehen ist.
- (3) Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 8 Anzeigepflicht**

- (1) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, das Aufstellen und den Austausch jedes steuerpflichtigen Gerätes innerhalb eines Monats der Stadt Annaburg zu melden.

- (2) Meldepflichtig ist der Steuerschuldner (§ 7 Abs. 1) und daneben der Besitzer des für die Aufstellung benutzten Raumes.
- (3) Der Steuerschuldner hat die Außerbetriebnahme des Gerätes innerhalb eines Monats zu melden. Wird diese Frist versäumt, kann die Steuer bis zum Ende des Kalendermonats berechnet werden, in dem die Abmeldung eingeht.
- (4) Die Meldungen gemäß Abs. 1 und 3 müssen nähere Angaben über die Art des Spielgerätes, die Zahl der technisch selbständigen Spieleinrichtungen sowie Ort und Zeit der Aufstellung enthalten.
- (5) Bei Nichteinhaltung der Anmeldefrist nach Abs. 1 wird ein Zuschlag von 10 v. H. der festgesetzten Steuer erhoben. Von der Festsetzung des Zuschlags wird abgesehen, wenn das Versäumnis entschuldbar erscheint.

## **§ 9**

### **Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit**

- (1) Die Steuerschuld für Spielgeräte im Sinne des § 2 Abs. 1 Ziffer 2 entsteht mit Beginn des Kalendermonats. Wird ein Spielgerät im Sinne des § 2 Abs. 1 Ziffer 2 im Laufe eines Kalendermonats aufgestellt, so entsteht die Steuerschuld mit der Aufstellung des Gerätes.
- (2) Die Steuer wird durch einen Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

## **§ 10**

### **Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit**

- (1) Für Geräte mit Gewinnmöglichkeit entsteht die Steuerschuld jeweils zum Ende des Erhebungszeitraumes. Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat.
- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuererklärung auf einem von der Stadt vorgeschriebenen Vordruck abzugeben. Es handelt sich dabei um eine Steueranmeldung i. S. des § 150 (1) Satz 3 der Abgabenordnung.
- (3) Die Stadt Annaburg kann verlangen, dass der Steuererklärung Geschäftsunterlagen (z. B. Zählwerksausdrucke) beizufügen sind, an Hand derer sich die Richtigkeit der in der Steuererklärung gemachten Angaben überprüfen lässt.
- (4) Gibt der Steuerschuldner seine Erklärung nicht, nicht rechnerisch korrekt, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so wird die Steuer durch die Stadt festgesetzt, wobei sich die Stadt dabei von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen kann.
- (5) Die Steuer ist mit Abgabe der Steuererklärung, spätestens jedoch 14 Tage nach Ablauf des Erhebungszeitraumes fällig. In den Fällen des Absatz 4 ist die Steuer 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **§ 11**

### **Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

- (1) Zur Sicherung einer gleichmäßigen und vollständigen Festsetzung und Erhebung der Vergnügungssteuer können die Bediensteten der zuständigen Behörde ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung Geschäftsgrundstücke und Geschäftsräume von Steuerschuldnern während der Geschäfts- und Arbeitszeiten betreten, um Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein können.
- (2) Die Steuerschuldner und die von ihnen betreuten Personen haben auf Verlangen der Bediensteten Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerksausdrucke und andere Unterlagen vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Verrichtungen an den Apparaten und Spieleinrichtungen vorzunehmen, damit die Feststellungen ermöglicht werden.
- (3) Weitergehende gesetzliche Prüfungsrechte bleiben unberührt.

## **§ 12**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 16 KAG-LSA handelt, wer
  1. seinen Meldepflichten nach § 8 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder
  2. seiner Steueranmelde- und Vorlagepflicht nach § 10 Abs. 2 dieser Satzung nicht nachkommt

- oder
3. trotz Aufforderung nach § 11 Abs. 2 keine Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerkausdrucke und andere Unterlagen vorlegt, die notwendigen Auskünfte nicht erteilt oder notwendige Verrichtungen an den Apparaten und Spieleinrichtungen nicht vornimmt.
- (2) Verstöße gegen § 11 Abs. 2, 3 oder 4 oder § 19 sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 16 Abs. 2 KAG-LSA und können mit einem Bußgeld geahndet werden.

### **§ 13 Billigkeitsmaßnahmen**

Die Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis können unter den in § 13 a KAG-LSA genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten rückwirkend ab dem 01.01.2011 außer Kraft:

- die Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Gemeinde Axien vom 17.03.1992, einschließlich aller Änderungssatzungen
- die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Gemeinde Labrun vom 24.01.2002, beschlossen am 23.01.2002, einschließlich aller Änderungssatzungen
- die Satzung über die Erhebung von Steuern für die Betreibung von Spielgeräten in der Gemeinde Lebien vom 23.03.1995, einschließlich aller Änderungssatzungen
- die Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Stadt Prettin vom 04.02.1992, beschlossen am 03.02.1992, einschließlich aller Änderungssatzungen